I. Abschnitt.

Die Grundlagen des Städtebaues.

I. Kapitel.

Die städtischen Wohnungen.

Die Behandlung des Wohnungswesens gehört in so sern nothwendig in den Rahmen des Städtebaues, als die verschiedenen Lösungsformen der Wohnungsfrage auf die Gestaltung und Ausbildung des Stadtplanes bestimmend einwirken. Die Anlage einer neuen Stadt oder eines neuen Stadttheiles hat sich nach der ortsüblichen Bauweise zu richten, kann aber auch zur Verbesserung und Umgestaltung dieser Bauweise benutzt werden. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die städtische und vorstädtische Bauweise, während das ländliche Wohnungswesen außer Betracht bleibt. Die städtische Wohnungsfrage ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich:

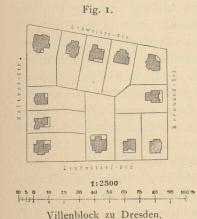
- a) nach den Beziehungen zwischen dem Hause und dem Baugrundstück,
- b) nach der Zahl der Wohnungen im Hause und
- c) nach der Art oder den Ansprüchen der Bewohner.

a) Beziehungen zwischen Wohnhaus und Baugrundstück.

1) Offene Bebauung.

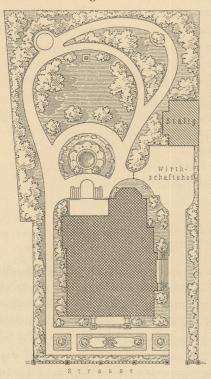
Wir unterscheiden die offene und die geschlossene Bebauung; erstere wird auch Villenbau, letztere Reihenbau genannt. Der Villenbau verlangt, dass die Häuser von allen Seiten oder wenigstens von drei Seiten frei stehen. Die auf allen

Häufer von allen Seiten frei.



Seiten freie Stellung ist Regel bei herrschaftlichen Vorstadthäusern oder eigentlichen Villen (Fig. 2). Das Haus empfangt Lust und Licht von allen Seiten; es ist ganz umgeben vom Garten oder Park, in welchem der Wirthschaftshof und etwaige Nebengebäude möglichst wenig störend untergebracht sind. Die Baulichkeiten treten in der Regel auch hinter der Straßenfluchtlinie zurück, so daß sich eine von letzterer verschiedene Bausluchtlinie ergiebt, wie dies u. a. in § I des preußischen Fluchtlinien-Gesetzes (siehe Anhang) vorgesehen ist. Fig. I zeigt, wie aus solchen einzelnen Villenbaustellen ein ganzer, von vier Straßen umgebener Block sich zusammensetzt. Der Raum

Fig. 2.



Frei stehendes städtisches Wohnhaus, bezw. Villa.

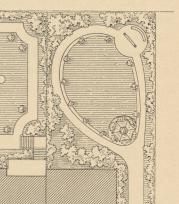
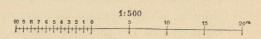


Fig. 3.

Doppel-Villa zu Köln.



zwischen Baulinie und Strassenlinie pflegt als Vorgarten ausgebildet und der Strasse entlang durch ein Gitter eingefriedigt zu werden.

Häufer von drei Seiten frei. Das von drei Seiten frei stehende Gebäude entsteht, wenn man zwei Häuser mit einer gemeinschaftlichen Scheidemauer an einander lehnt, im Uebrigen aber in der vorbeschriebenen Art behandelt. Es bildet sich dann die sog. Doppel-Villa (Fig. 3). Ausnahmsweise erstreckt sich die zusammenfassende Gruppirung auf drei Häuser, deren mittleres alsdann den frei stehenden Charakter verliert.

Abstände.

Der Abstand der Häuser von der Nachbargrenze ist ein sehr verschiedener, nämlich 3 bis 10 m und mehr. In Köln hat sich der Abstand von 3 m von der Grenze, also von 6 m von Haus zu Haus, bei Gebäuden mit einem Obergeschoss als zu gering erwiesen; es sollte die Entsernung des Hauses von der Grenze mindestens 4 m, besser 5 m betragen, damit die beabsichtigte schönheitliche und gesundheitliche Wirkung erzielt werde. Je höher die Häuser, um so größere Abstände sind erwünscht. Niedrige Nebengebäude im Hintergrunde der Grundstücke können unter sest zu stellenden Beschränkungen auf die Grenze gebaut werden. Im Anhange werden wir einige hierauf bezügliche Polizei-Vorschriften aus den Städten Wiesbaden und Köln mittheilen. Besonders bekannt sind ausserdem die Villenviertel in Dresden, Ersurt, Kopenhagen, Budapest und in Vororten von Wien und Berlin.

6. Wich. Ein Mittelding zwischen freier und geschlossener Bebauung ist in alten Städten vielsach durch die Vorschrift des sog. »Wich« hervorgerusen worden, d. h. durch die Vorschrift, dass jedes Haus von der Grenze des Nachbars um ein gewisses Mass

zurück-»weichen« musste. Der Wich des preusischen Landrechtes beträgt, zwischen den Gebäuden gemessen, 0,814 m (= 3 Fuss). Während der Wich in Vorstädten und zwischen herrschaftlichen Einzelhäusern zur malerischen, landschaftlichen Gestaltung der Stadt Anlass giebt, wie sich dies besonders schön auf den äuseren Thorstrassen von Frankfurt a. M. entwickelt hat, wo in reichsstädtischer Zeit ein Wich von $2^{2/3}$ m vorgeschrieben war, pslegt der im Inneren alter Städte, z. B. in Westsalen und Hessen, zwischen je zwei Häusern liegende freie Grenzstreisen der Sicherheit und Reinlichkeit nachtheilig zu sein; er pslegt die Trause der Dächer und die Abslussrinne der Höse aufzunehmen, auch als Zugang zu Hintergebäuden, als Ausbewahrungsort von Absällen, zur Unterbringung von Bedürfniss-Anstalten u. dergl. zu dienen. Im Inneren der Städte kann desshalb die offene Bauart nur ausnahmsweise als wünschenswerth bezeichnet werden; hier begünstigen vielmehr die Bauordnungen mit Recht den geschlossenen Reihenbau 1).



Ein ähnliches Mittelding zwischen offener und geschlossener Bauweise, welches vermuthlich aus der alten Gepflogenheit des Wichs hervorgegangen ift, bildet das Stuttgarter »Pavillon-System«. Dort ist gesetzlich vorgeschrieben, dass auf einer Seite des Hauses für eine Einfahrt ein Grenzabstand von wenigstens 2,3 m, auf der anderen Seite ein folcher von wenigstens 0,565 m, zusammen also eine unbebaute Fläche von 2,865 m (= 10 Fuss württemb.) Breite vorhanden fein muß. Bei Neben- und

Hintergebäuden wird diese Bestimmung nicht durchgeführt. Die Bebauungsart eines Stuttgarter Häuserblocks zeigt Fig. 4. Bei Anlage neuer Strassen und bei einigen älteren Strassen, wo die vorhandene freie Aussicht möglichst wenig beschränkt werden soll, sind indes in der württembergischen Hauptstadt größere Häuserabstände, bis zu 14 m Breite, vorgeschrieben und zugleich auch die Gebäudehöhen beschränkt worden, wovon in Abschn. 3, Kap. 2 u. 8 noch die Rede sein wird.

Gesetzlich geregelt ist ausserdem die offene Bebauung in den Königreichen Bayern und Sachsen. Nach der Dresdener Bauordnung muß z. B. überall da, wo im Bebauungsplane die offene Bauweise sest gesetzt ist, jedes Haus in der Regel um ein Drittel seiner Höhe, mindestens aber um 5 m von der Grenze des Nachbars entsernt bleiben. In Preußen wird die Frage, ob die offene Bauweise durch eine baupolizeiliche Vorschrift den Grundbesitzern zur Pflicht gemacht werden kann, für eine streitige gehalten. Zwei preußische Städte, Wiesbaden und Erfurt, besitzen

7. Stuttgarter Syftem.

8. Gefetzl. Regelung der offenen Bauweife.

¹⁾ Vergl.: Roessler, G. v. Zur Bauart deutscher Städte. Deutsche Bauz. 1874, S. 153, 162.

zwar Landhausbezirke, in welchen der geschlossene Reihenbau durch die Bauordnung untersagt ist (Näheres hierüber siehe in Abschn. 3, Kap. 2); auch der Stadt Köln ist es gegenüber dem Widerspruch der Grundbesitzer gelungen, zwei eng begrenzte Theile der Stadterweiterung durch Polizei-Verordnung der offenen Bauweise vorzubehalten.

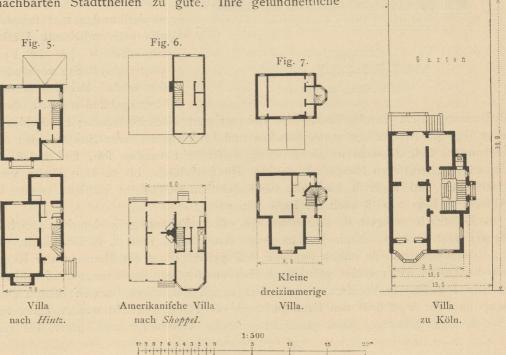
Privatrechtl.
Vorschrift
der offenen
Bauweise.

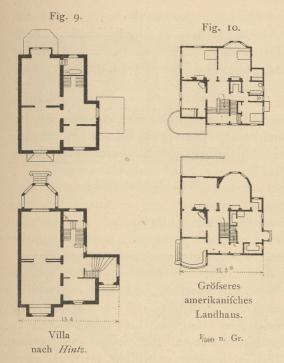
Aus allgemein gesundheitlichen Gründen hat der »Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege« in seiner Versammlung zu Freiburg i. Br. im Jahre 1885 und bei anderen Gelegenheiten das Verlangen ausgesprochen, das in allen deutschen Staaten die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werde, für bestimmte neue Strassen und Stadttheile den Villenbau obrigkeitlich vorzuschreiben. Bis dieser Wunsch erfüllt sein wird, wird in den meisten deutschen Städten die offene Bauweise auf diejenigen Fälle beschränkt sein, wo sie vom Grundbesitzer freiwillig gewählt oder von der Gemeinde den Ankäusern gemeindlicher Baugrundstücke privatrechtlich zur Bedingung gemacht wird. Die dauernde Erhaltung von Villenvierteln, welche freiwillig oder auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung angelegt sind, ist aber leider nicht immer gewährleistet; nur zu oft sind allmählig aus frei stehenden Villen geschlossene, hohe Häuserreihen entstanden, sobald erst ein Besitzer seinen Vortheil darin fand, mit der Umwandelung den Ansang zu machen. Auch an dieser Stelle muss daher der Wunsch wiederholt werden, dass die offene Bauweise allgemein gesetzlich geregelt werde.

Vortheile der offenen Bebauung. Die Vorzüge derselben beschränken sich nicht auf die anmuthige, hübsche Erscheinung, auf die bessere Wirkung der Architektur und die größere Annehmlichkeit für die Bewohner; die freie Bebauung einzelner Stadttheile ist zugleich eine für die Gesundheit dieser Stadttheile und der ganzen Stadt wichtige Massregel.

Fig. 8.

Durch ihren Vorrath an unverdorbener Luft und ihren Reichthum an Pflanzenleben kommen sie auch den benachbarten Stadttheilen zu gute. Ihre gesundheitliche





Wirkung ist derjenigen der öffentlichen Gärten ähnlich, ihre Bedeutung daher um so größer, je ärmer die Stadt an Pflanzungen und Parkanlagen ist.

Die größten Vortheile genießen natürlich die Bewohner der Villen felber, da fie fich fast nach Belieben mit Licht und Lust versehen und von den Einwirkungen der Nachbarn sich fast unabhängig machen können. Einige Villengrundrisse sind zur Erläuterung in Fig. 5 bis 10 beigesügt ²).

Die Grundriffe in Fig. 5, 6 u. 7 verlangen fehr geringen Raum. Fig. 5 bedarf, bei 7,8 m Hausbreite und je 4 m Abstand von den Nachbargrenzen, eine Baustelle von 15,8 m Breite; es ist jedoch nur eine Baustellenbreite von 11,8 m erforderlich, wenn man das Haus mit einem anderen kuppelt, was zulässig ist, weil die eine Langseite Fensterössnungen nicht besitzt. Die amerikanische Villa in Fig. 6 lässt sich nicht kuppeln, bedarf daher einer Baustelle von 16 m Breite; in Amerika werden solche kleine Landhäuser in Holzbau

fabrikmäßig hergestellt und zum Aufschlagen sertig auf Lager gehalten. Fig. 7 lässt sich ebenfalls nicht kuppeln, verlangt desshalb eine $16,8\,\mathrm{m}$ breite Baustelle. Der vierzimmerige Grundriß in Fig. 8 beansprucht bei einseitigem Grenzabstand von $4\,\mathrm{m}$ ein Baugrundstück von $14,5\,\mathrm{m}$ Breite, während die im Grundriß ungünstiger gestaltete Fig. 9 unter der gleichen Voraussetzung eine Baustellenbreite von $17,4\,\mathrm{m}$ verlangt. Das größere amerikanische Landhaus in Fig. 10 setzt ein Grundstück von $19,5\,\mathrm{m}$ Breite voraus. Die Tiese der besprochenen Baustellen wird in der Regel 30 bis $50\,\mathrm{m}$ betragen. Geringere Grundrissund Baustellenmaße sind übrigens keineswegs ausgeschlossen. Eben so ist es selbstverständlich, dass eigentliche herrschaftliche Villen weit mehr Raum beanspruchen; die reichliche Bemessung aller Räume im Hause und in der Umgebung desselben ist ja für den Rang des Hauses am meisten bezeichnend.

2) Geschlossene Bebauung.

Die Vorzüge der geschlossenen Bebauung bestehen darin, dass weniger Bodenfläche für ein Wohnhaus erforderlich ist, dass die Baulichkeiten sich mehr zu Geschäfts- und Gewerbezwecken eignen, dass endlich das nur von der Vorderseite zugängliche Grundstück in der Regel mehr Sicherheit gewährt. Es wäre also Thorheit, wollte man in einer Stadt die offene Bauweise zur allgemeinen Regel machen. Das Wünschenswerthe ist vielmehr, dass gewisse, nach der Oertlichkeit geeignete Bezirke für offene Bebauung bestimmt und dass gleichzeitig die Nachtheile des geschlossenen Reihenbaues durch Ortsgesetze und Polizei-Vorschriften nach Möglichkeit gemildert werden.

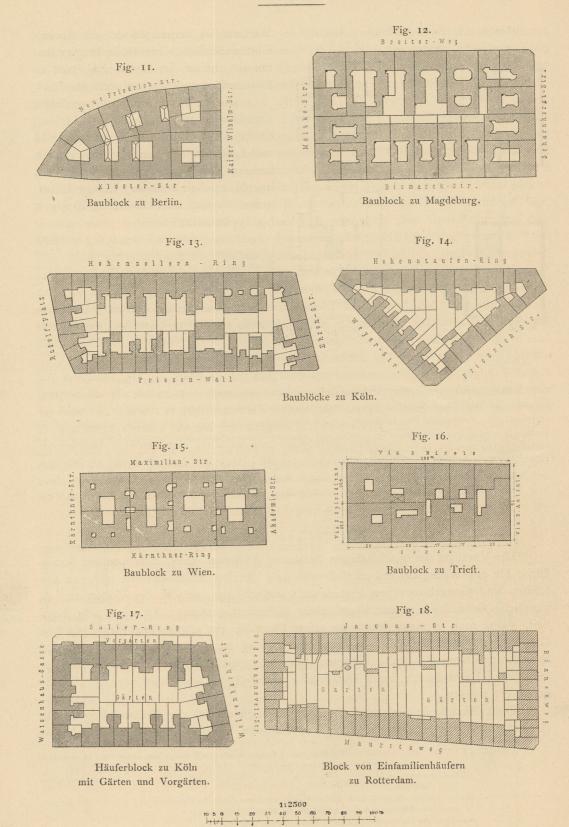
Diese Nachtheile sind dreifacher Art, nämlich erstens die Beeinträchtigung der Architektur durch Aneinanderreihen von Façaden verschiedener Höhe, ungleicher

Vor- und Nachtheile der geschlossenen Bebauung.

²⁾ Vergl. u. A.: Villen und Wohnhäufer. Sammlung von kleineren ländlichen Wohnhäufern, entworfen und ausgeführt von hervorragenden Architekten. Berlin 1884.

Shoppel's modern houses, list of publications of the cooperative Building-Plan-Affociation-Architects. New-York 1887.

Hintz' moderne Häufer. Eine illuftrirte architectonische Zeitschrift. Herausg, von der Berliner Bauplan-Vereinigung zu Groß-Lichterfelde bei Berlin. Berlin 1887. Amerikanische Landhäuser. Deutsche Bauz. 1887, S. 337, 369, 433.



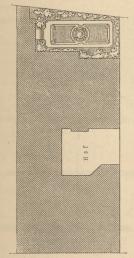
Axentheilung und Ausbildung; zweitens die Begünftigung einer Menge von Beläftigungen, welche vielfach durch unnöthige Gemeinschaftlichkeiten herbeigeführt werden, beispielsweise durch gemeinschaftliche Scheidemauern, gemeinschaftliche Schornsteine, gemeinsame Entwässerungs-Anlagen und Aborte, gemeinsame Zugänge und Dienstbarkeiten anderer Art; drittens die Gefahr der gegenseitigen Beschränkung von Luft, Licht und Sonne.

Gegen die erstgenannte Art von Nachtheilen kann die Behörde kaum etwas ausrichten; gegen die Uebelstände der zweiten Art kann von der Behörde dadurch mit Erfolg vorgegangen werden, dass sie die Schaffung nachtheiliger Gemeinsamkeiten, z. B. gemeinschaftlicher Abortgruben, Canalanschlüsse, Schornsteine etc., untersagt. Alle nachbarlichen Gemeinsamkeiten zu verbieten, würde offenbar zu weit gehen und undurchsührbar sein; so würde das Verbot gemeinschaftlicher Scheidemauern, mit welchen viele Misslichkeiten verknüpst sind, für schmale Grundstücke sehr schädigend wirken, zudem in Ländern des französischen Rechtes ungiltig sein.

Die dritte Art von Uebelftänden, welche befonders darauf fich gründen, das in der geschlossenen Reihe stehende Haus nur von zwei Seiten, von der Strasse und vom Hose, Lust und Licht erhalten kann, an der Hosseite aber von den Anbauten und Hinterbauten des Nachbars und von den eigenen An- und Hinterbauten in Bezug auf Lust und Licht beeinträchtigt wird, versucht man in allen Städten durch polizeiliche Baubeschränkungen zu bekämpsen, aber nirgend wo mit vollem Ersolge. Die Beschränkungen beziehen sich auf die Höhe der Gebäude, auf die Feststellung eines geringsten Abstandes der Fenstermauern von anderen Baulichkeiten, so wie auf die Vorschrift, dass ein bestimmter Flächenantheil der Baustelle unbebaut bleiben muß. In Abschn. 3, Kap. 2 u. 8 werden wir hierauf näher eingehen.

Die mit der geschlossenen Bauweise unvermeidlich verbundene Ineinanderschachtelung der Gebäude ist aus Fig. 11 bis 16 ersichtlich, welche sechs aus-

Fig. 19.



Wohnhaus mit Hof und Garten zu Berlin.

1/750 n. Gr.

geführte Baublöcke aus Berlin, Magdeburg, Köln, Wien und Trieft zeigen. Auf das allergeringste zulässige Mass pflegen die Lichtslächen in den Eckgrundstücken, welche in der Regel von den Nachbarbauten auf das engste umfasst werden, eingeschränkt zu werden. Der Berliner, der Wiener und der Triester Block zeigen aber durchweg die Armuth an freien Hofräumen.

Im Gegensatz zur Villa oder zum frei stehenden Wohngebäude heißen die bei der geschlossenen Bebauung sich an einander reihenden Gebäude eingebaute Häuser. Das eingebaute Haus κατ' εξοχήν ist dasjenige, welches außer den bebauten Flächen (Vorder-, Neben-, Quer-, Hintergebäude) nur noch Hofraum oder Lichthöfe enthält.

Fig. 19, 20, 24³), 25, 26 u. 27⁴), Hausgrundriffe aus Magdeburg, Berlin, Wien, Budapeft, Paris, Madrid und London darstellend, zeigen Beispiele solcher eingebauter Häuser, zum Theile im ausgeprägtesten Sinne. In Fig. 19 u. 22 ist der Garten noch nicht ganz verschwunden. In Fig. 23, 24, 25 u. 27 sind Lichthöse zu Hilse genommen, um das Innere der Gebäudekörper noch einigermaßen zu erhellen. Sogar das Herrschaftshaus in Fig. 24 entbehrt jeder Gartensläche; den Ersatz soll nach italienischer Sitte

Gegenmafsregeln.

> 14. Beifpiele.

³⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1884, S. 381.

⁴⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 299.

die Halle um den Hofraum darbieten. In Fig. 26 ift die Enge der Bauftelle weniger empfindlich, weil das Haus nur von einer einzigen Familie bewohnt wird.

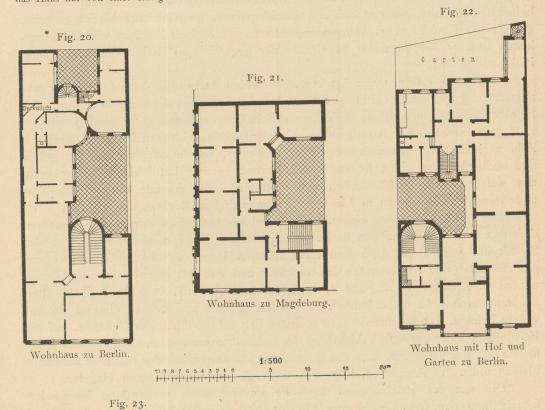


Fig. 24.

Nachbargrundstück

4

3

Vortiur

1 Vortiur

3 z flur

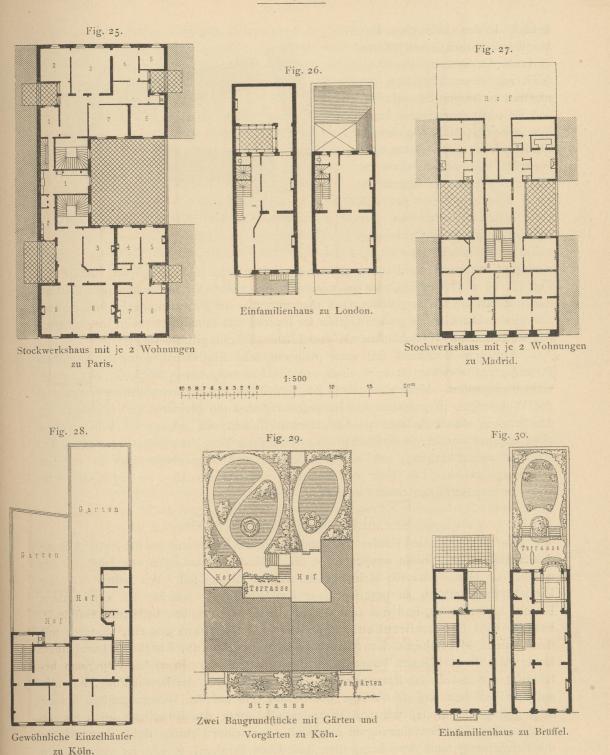
1 illur

2 z

Stockwerkshaus mit je 4 Wohnungen zu Wien.

Herrfchaftliches Wohnhaus zu Budapeft.

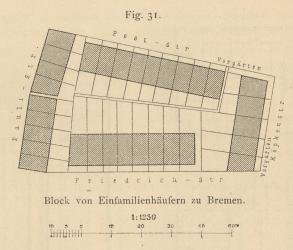
Urfachen der engen Bebauung. Veranlasst wurde und wird diese dichte Bebauung im Inneren alter Städte durch die Enge der mittelalterlichen Grundstücke, in neuen Städten, besonders in Grossstädten, durch die in Folge der Speculation so hoch als möglich gesteigerten Bodenpreise.



Freundlicher, gesunder und nachahmenswerther ist diejenige Art des eingebauten Hauses, bei welcher an den Wirthschaftshof sich noch ein Gärtchen anschließt. Fig. 13 u. 14, ferner Fig. 28, 29 u. 30 zeigen hiersur Beispiele aus Köln und

±6.EingebauteHäufer mitGärtchen.

Brüffel. In den rheinischen, holländischen und belgischen Städten ist diese Ausstattung der Baustelle mit einem Gärtchen, wenigstens in solchen Stadttheilen, welche nicht vorwiegend zum Betriebe von Geschäften dienen, die Regel. Da die Gärten oder Gärtchen oft neben einander und hinter einander liegen, fo kann sich bei dieser Art des eingebauten Wohnhauses Inneren eines Baublocks eine zusammenhängende, nur durch



niedrige Grenzmauern getrennte, geräumige Gartenfläche bilden; Beispiele hierfür find Fig. 17, 18 u. 31. In England hat man das Syftem der zusammenhängenden Gartenfläche derart weiter ausgebildet, dass man mitunter die Zwischenmauern fortgelassen, also einen einheitlichen großen Garten im Inneren des Blocks geschaffen hat, welcher den anstossenden Wohnhäusern als gemeinsame Erholungsstätte dient.

17 Vorgärten.

Auf dem Continent hat man diese englische Einrichtung eines gemeinsamen Privatgartens, welcher oft auch einen von Strassen umgebenen Block für sich bildet, nicht nachgeahmt. Mehr aber, als in England ift bei uns die freundlichere Gestaltung der Wohnungen in geschlossenen Reihenbauten und die gleichzeitige Verschönerung der Strassen durch Anlage von Vorgärtchen üblich, wie solches für Villen schon oben erwähnt wurde. In Geschäftsstraßen sind diese Vorgärten (siehe Fig. 1, 2, 3, 17, 29, 31) unzweckmäßig, um so schmuckhafter und angenehmer aber in ruhigen Wohnungsstrassen. Die Tiefe der Gärtchen pflegt 3 bis 10 m zu betragen (siehe auch die Strafsen-Querschnitte in Abschn. 2, Kap. 5).

b) Zahl der Wohnungen im Haufe.

18. Einfamilien-

Auf die Form und Größe des Baugrundstückes und somit auf die Entwickelung des Stadtbauplanes ift in zweiter Linie die Zahl der Wohnungen von Einfluss, für Stockwerkshaus welche das Haus oder die Mehrzahl der Häufer dienen foll. Wir haben in dieser Hinsicht grundsätzlich zu unterscheiden: das Wohnhaus, welches für eine einzige Familie bestimmt ist, und das zum Wohnen mehrerer Familien bestimmte Gebäude. Ersteres wird Einfamilienhaus, Einzelhaus, Privathaus genannt, letzteres mit dem Namen Miethhaus, Etagenhaus, Stockwerkhaus, Zinshaus bezeichnet. Beide Arten von Häusern kommen in allen Städten vor. In vielen Gegenden beschränkt sich indess das Einzelhaus auf die oberste Classe der Bevölkerung, hat also auf das Aussehen und die Anlage der Städte und auf die Wohnungsfrage keinen oder geringen Einfluss, während in anderen Ländern das Einzelhaus auch für die mittlere städtische Bevölkerung in möglichst allgemeiner Uebung steht, demnach für die Erscheinung und Anordnung der städtischen Strassen, so wie für die Art des Wohnens massgebend ift, wenn auch das Miethhaus sein gelegentliches Vorkommen findet.

Geographische Grenze.

Zieht man in Europa von der Nordseeküste bis zur Küste des atlantischen Meeres eine annähernd halbkreisförmige Linie, welche die Städte Bremen,